

I.

Zum Ablehnungsgesuch des Betroffenen nehme ich wie folgt Stellung:

Es ist richtig, dass durch Beschluss in einem *einstweiligen Anordnungsverfahren* dem Betroffenen vorläufig die elterliche Sorge entzogen wurde und anschließend das Kind in eine Pflegefamilie gebracht wurde (in der es dem Kind nach übereinstimmenden Angaben aller Beteiligten, auch des Kindes gut ging).

Schon zuvor wurde auf Veranlassung des Jugendamts ein *Hauptsacheverfahren* zur Klärung möglicher Kindeswohlgefährdung eingeleitet. Da der Betroffene als Kindesvater in diesem Hauptsacheverfahren eine Klärung nicht ermöglichte, wurde die einstweilige Anordnung erlassen, die aus damaliger Sicht zu Recht erging. Nach Begutachtung des Kindes und des Betroffenen im *Hauptsacheverfahren* hob das Oberlandesgericht etwa im April des Jahres 2021 die *einstweilige Anordnung* auf und das Kind wurde zurückgeführt in den Haushalt des Betroffenen. Die Schlussfolgerung des Betroffenen, die einstweilige Anordnung sei zu Unrecht ergangen, trifft nicht zu.

Das Hauptsacheverfahren konnte auf Grund mehrerer Ablehnungsgesuche des Betroffenen bisher nicht zu Ende geführt werden.

Bergisch Gladbach, 15.12.2021

Amtsgericht

Verch

Richter am Amtsgericht